3. Änderungssatzung vom 17.03.2021

des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der jeweils gültigen Fassung sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.03.2021 (Drucksache-Nr.: 2059/20) die folgende 3. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt der Landeshauptstadt Erfurt vom 06. November 2014 beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

- 1. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- (1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die *Entscheidungen* des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.
- 2. Der § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 12. wird wie folgt gefasst:
- 5. Stundung von Forderungen ab 100.000,00 Euro,
- 6. Erlass von Forderungen ab 20.000,00 Euro,
- 7. Niederschlagung von Forderungen ab 100.000,00 Euro,
- 8. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 150.000,00 Euro,
- 9. Abschluss gerichtlicher Vergleiche/Anerkenntnisse mit einem Streitwert von über 500.000,00 Euro und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkenntnisse mit einem Streitwert von über 100.000,00 Euro,
- 10. Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 150.000,00 Euro,
- 11. Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 200.000,00 Euro und von Bauleistungen über 250.000,00 Euro; bei Komplexbaumaßnahmen wenn die Finanzierung laut Kostenschätzung zum überwiegenden Teil aus dem Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebs erfolgt; die Finanzierung von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag, wenn der kumulative Nachtragswert erneut 20 % des Hauptauftrages inklusive aller bereits erteilten Nachträge überschreitet,
- 12. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab 50.000,00 Euro, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,

- 3. Der § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- (1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und dem Werkausschuss jeweils zum 30.06. und 30.09. über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, die den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen und den Betrag von 200.000,00 Euro bzw. 250.000,00 Euro bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 15.000,00 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein Oberbürgermeister